

II- 6220 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3172/J

A N F R A G E

1988 -12- 21

der Abgeordneten Dr. Ettmayer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Postenbesetzung beim Bezirksgendarmeriekommando  
Hollabrunn

Im Juni 1988 wurde die freiwerdende Funktion des Stellvertreters beim Bezirksgendarmeriekommando Hollabrunn (HS/BGK/2) zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Um diese Planstelle haben sich insgesamt 13 Beamte beworben.

In die nähere Auswahl kamen aufgrund von fachlicher und persönlicher Eignung drei Bewerber und zwar:

AbtInsp Karl D., Kmdt des GP Haugsdorf  
AbtInsp Josef H., Kmdt des GP Hollabrunn  
GrInsp Johann Sch., Kmdt des GP Ziersdorf

Ungeachtet der Berichte der Zwischenvorgesetzten (Bezirks- und Abteilungskommandanten), die vom Kommandanten des Bezirksgendarmeriekommendos für AbtInsp Karl D. und GrInsp Johann Sch. annähernd gleich lauteten und ungeachtet der Tatsache, daß der Kommandant des Abteilungskommendos Hollabrunn sich eindeutig für AbtInsp D. ausgesprochen hatte und diesen an erster Stelle reichte, vertritt der Referatsgruppenleiter, Obstlt Gerhard Sch., die Meinung, daß GrInsp Johann Sch. der bestgeeignetste Bewerber im Sinne des § 4 Abs. 3 BDG 1979 ist. Er beabsichtigt daher, diesen zum Bezirksgendarmeriekommando Hollabrunn zu versetzen und als HS/BGK/2 einzuteilen.

Dem beabsichtigten Einteilungsvorschlag schließt sich das Gendarmeriezentralkommando an, nachdem dieses vermutlich aus dem Ministerbüro "grünes Licht" erhalten hatte.

- 2 -

AbtInsp Karl D. wird aufgrund seiner Sprachkenntnisse (Slowakisch, Tschechisch und Polnisch) seit Jahren bei der SID NÖ als Dolmetscher verwendet.

Der Referatsgruppenleiter beim LGK NÖ nimmt dies zum Anlaß und vertritt die Auffassung, daß die Tätigkeit als Dolmetscher mit den Aufgaben eines HS/BGK/2 nicht vereinbar ist. Er verschweigt aber wissentlich, daß AbtInsp D. im Falle seiner Einteilung als Stellvertreter auf seine Tätigkeit als Dolmetscher bereits schriftlich verzichtet hatte.

Andere Fälle sind wiederum bekannt, wo der gleiche Referatsgruppenleiter sehr wohl die bessere Ausbildung als positiv bezeichnet hatte und der Anlaß für die Vergabe von Planstellen war.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wie kam es dazu, daß nicht der Erstgereichte zum BGK Hollabrunn versetzt und als HS/BGK/2 eingeteilt werden soll?
- 2) Ist es richtig, daß dieser Bestellungsakt bereits vor Zustimmung des Gendarmeriezentralkommandos dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt wurde?
- 3) Ist es richtig, daß AbtInsp D. für den Fall seiner Einteilung als Stellvertreter auf seine Tätigkeit als Dolmetscher bereits schriftlich verzichtet hatte?
- 4) Wäre der zusätzliche Einsatz von AbtInsp D. als Dolmetscher tatsächlich einer Einteilung als Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten entgegengestanden?